



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 51/2001

Fachbereich Recht und Ordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Beschlussvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Straßenverkehrsausschuss

Bezeichnung des TOP

Ausschilderung der Händelstraße als Tempo 30-Zone;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 29.01.2001

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der CDU-Fraktion wird zugestimmt.

Die Händelstraße ist ab Kreisverkehr bzw. ab der Stadtgrenze zu Dortmund als Tempo 30-Zone auszuschildern.

Die bestehende Tempo 30-Zone in der Musikersiedlung ab Einmündung Richard-Wagner-Straße sowie die Lisztstraße sind in diese Zone einzubeziehen.

An den Einmündungsbereichen der Richard-Wagner-Straße und der Lisztstraße ist die Rechts-vor-Links-Regelung einzuführen.

Die in den genannten Einmündungen bestehenden Blockmarkierungen sind zu demarkieren.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Mit Wirkung ab dem 01.02.2001 wurde die bereits seit Jahren diskutierte 33. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Kraft gesetzt.

Sie enthält in § 39 Abs. 1 a Straßenverkehrsordnung eine Novellierung bezüglich Ausschilderung von Tempo 30-Zonen.

Dieser neu hinzugekommene Absatz 1 a sagt folgendes aus:

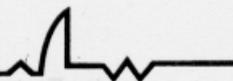
"Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen (Zeichen 274.1) zu rechnen."

Gem. des ebenfalls neu eingefügten Absatzes 1 c des § 45, der mit dem bereits genannten Paragraphen korrespondiert, dürfen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahr-

radverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen anordnen. Diese Zonenanordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Gemeindestraßen), die mit Zeichen 306, Vorfahrtstraße, ausgeschildert sind, erstrecken. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtsregelung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung ("rechts-vor-links") gelten.

In Anwendung dieser Bestimmung und aufgrund der Tatsache, dass die Stadtverwaltung Dortmund ab der Stadtgrenze bereits eine Tempo 30-Zone eingerichtet hat, wird von der Polizeistation Kamen und der Verwaltung empfohlen, dem vorgelegten Vorschlag zu folgen.

Eine Linie des öffentlichen Personennahverkehrs befährt diese Straße nicht.



CDU-Fraktion • Postfach 15 80 • 59172 Kamen

An den
Bürgermeister der Stadt Kamen
Herrn Manfred Erdtmann
Rathaus

59174 Kamen

Kamen, 29.01.2001

Einführung von Tempo 30 in der Händelstraße in Kamen-Methler

Sehr geehrter Herr Erdtmann,

wir bitten, für die nächste Sitzung des Straßenverkehrsausschusses den Tagesordnungspunkt

Einführung von Tempo 30 in der Händelstraße in Kamen-Methler

vorzusehen sowie beraten und entscheiden zu lassen.

Beschlußvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Händelstraße in Kamen-Methler als Tempo 30 - Bereich auszuweisen.

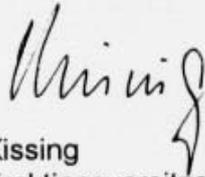
Begründung

Die Händelstraße in Kamen-Methler ist durch die mehrgeschossige Bebauung sowie durch den Tennisplatz und den neu gestalteten Spiel- und Bolzplatz stark frequentiert. Ebenfalls ist die Wohnstraße Händelstraße eine Durchfahrtstraße von und nach Dortmund.

In der Fortsetzung der Händelstraße ist für den Bereich der Westicker Straße (Stadtgebiet Dortmund) bereits Tempo 30 durch die Stadt Dortmund ausgewiesen worden.

Wir halten es daher für sinnvoll, den gesamten Verlauf der Wohnstraße Händelstraße / Westicker Straße sowohl auf Kamener als auch auf Dortmunder Stadtgebiet einheitlich mit Tempo 30 auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Kissing
Fraktionsvorsitzender

Au den
Bürgermeister der Stadt Kamern
Herrn Manfred Erdmann
Rathaus
50174 Kamern